weist in den Einnahmen eine Mindereinnahme von 26,000 Mark nach. Woher diese stammt, ist im jenseitigen Bericht ausführlich nachgewiesen; das Mehrerforderniß gegen die laufende Budgetperiode beträgt 197,855 Mark mit Hinzurechnung dieser 26,000 Mark Mindereinnahme. Das eigentliche Mehrerforderniß beläuft sich auf 171,855 Mark. Im Ganzen ist für Pensionen ein Zuschuß erforderlich von 2,795,260 Mark. Die Deputation hat die ihr von der königl. Staatsregierung zugegangenen Nachweise geprüft; hat aber keine Veranlassung, zu diesem Capitel irgendwelche Ausstellungen zu machen, und empfiehlt, das Zuschußerforderniß in der gedachten Höhe zu bewilligen. Der Gesammtzuschuß beträgt 3,019,260 Mark, darunter 2777 Mark transitorisch, mithin der Zuschuß nach Abrechnung des Einnahmeausfalles 2,795,260 Mark, darunter 2,777 Mark transitorisch.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort zu Cap. 109? — Es geschieht nicht.

Die Deputation schlägt vor:

bei diesem Capitel 2,795,260 Mark, darunter 2777 Mark transitorisch zu bewilligen.

„Spricht sich die Kammer demgemäß aus?"

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Martini: Cap. 110, zu Erhöhung der Bewilligungen an Militärinvalide und Angehörige derselben aus der Zeit vor dem Kriege 1870/71, erfordert einen Zuschuß von 45,352 Mark. Hier ist nun bemerkenswerth ein Mehrerforderniß von 968 Mark bei Titel 1, eine nachträgliche Bewilligung für einen Officier, der im Jahre 1849 wegen Schwerhörigkeit pensionirt worden ist, dessen Schwerhörigkeit sich jetzt zur Taubheit gesteigert hat und für den deshalb die Erhöhung der ihm zukommenden Pension nach Maßgabe von § 13d des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 und dem sächsischen Gesetz vom 24. Januar 1874 geboten war. Diese Verwilligung beruht demnach auf gesetzlichen Unterlagen und läßt sich dagegen nicht das Mindeste einwenden. Die Deputation befürwortet daher, das Zuschußerforderniß von 45,352 Mark zu bewilligen.

Präsident von Zehmen: Voraussichtlich, daß sich Niemand zum Worte meldet, frage ich die Kammer:

„ob sie bei Cap. 110 45,352 Mark bewilligt?"

Einstimmig: Ja.

Es war dies das letzte Capitel der heutigen Vorlage.

Wir gehen zum dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung über: Bericht der ersten Deputation über die Petition des Gerichtsschöppen und Gerichtsschreibers Carl Friedrich Eckardt zu Seifhennersdorf, die Löschung von Auszügen betreffend.

(Bericht d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. I. K. 1. Bd. Nr. 17.)

Referent ist Herr Präsident von Criegern.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: Ich glaube nicht, voraussetzen zu dürfen, daß die Herren sich sämmtlich mit dem von ihrer ersten Deputation über die Petition des Gerichtsschöppen und Gerichtsschreibers Carl Friedrich Eckardt zu Seifhennersdorf erstatteten Berichte bereits vertraut gemacht haben, und bitte deshalb um Erlaubniß, diesen wenig umfänglichen Bericht speciell vortragen zu dürfen. Derselbe lautet folgendermaßen:

(Wird verlesen.)

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Meldet sich Jemand zum Wort? — Herr Secretär Löhr!

Secretär Bürgermeister Löhr: Es ist nicht meine Absicht, dem Deputationsgutachten im Allgemeinen entgegenzutreten, da ich die Ansicht theile, daß aus formellen Gründen der Vorschlag, die Petition auf sich beruhen zu lassen, wohl berechtigt ist. Dessen ungeachtet kann ich mir aber nicht versagen, die Aufmerksamkeit der geehrten Kammer darauf besonders hinzulenken und besonders zu betonen, daß in Fällen, wie sie in der Petition geschildert sind, doch sehr häufig große Unzuträglichkeiten und Härten für die betheiligten Interessenten herbeigeführt werden können. Bezüglich der Naturalauszüge, welche auf Landgütern, auf großem und kleinerem Grundbesitz bei deren Veräußerung, namentlich bei dem Uebergange des Besitzthums auf die Kinder oft in sehr reichlicher Weise vorbehalten werden, kommt es sehr häufig vor, daß die Auszugsleistungen von den Betheiligten getreulich und redlich erfüllt und geleistet werden; daß aber oft Jahrzehnte vergehen, ohne daß die Leute es für nöthig erachten, daran zu denken, eine Quittungsleistung behufs späterer Löschung der betreffenden Reallast, welche auf dem betreffenden Besitze lastet, herbeizuführen. Bei späteren Besitzwechseln tritt dann die Nothwendigkeit heran, namentlich wenn das Grundbesitzthum in dritte, fremde Hände übergeht, dafür zu sorgen, daß die noch ungelöschten Lasten zur Löschung kommen. Es hat dies und die Beschaffung der hierzu nöthigen Unterlagen aber, namentlich bei den jetzigen lebhaften und erleichterten Verkehrsverhältnissen, wo es sehr häufig vorkommt, daß einzelne der Betheiligten nach fernen Welttheilen gehen, nach Amerika u. s. w., in vielen Fällen seine großen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden